

Dieser Vertrag wird geschlossen mit VISIONLINE - DI Eduard Hans FRITZ, vertreten durch DI Eduard Hans FRITZ, Hofgarten 5, 4173 St. Veit im Mühlkreis, Österreich.

Präambel

DI Eduard Hans FRITZ (im Folgenden kurz „Auftragnehmer“ genannt) hat die Software **CRM-VISIONLINE** entwickelt. Bei dieser urheberrechtlich zu Gunsten des Auftragnehmers geschützten Software handelt es sich um eine Immobilienvertriebssoftware, die es ermöglicht, die unterschiedlichen Geschäftsprozesse eines Immobilienmaklerunternehmens mit einer übergreifenden Softwarelösung zu bedienen. Der Auftragnehmer stellt diese Software zur Nutzung über das Internet als Software-On-Demand, bereit.

Der Kunde möchte die Software CRM-VISIONLINE als Software-On-Demand-Lösung nutzen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den folgenden Software-On-Demand-Nutzungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“ genannt):

1. Vertragsgegenstand / Leistungspflichten des Auftragnehmers

1.1 Vertragsgegenstand ist die Nutzung des Programms CRM-VISIONLINE als Software-On-Demand. Die einzelnen in dem Programmpaket CRM-VISIONLINE enthaltenen Funktionen sind in der auf „www.crm-visionline.at“ einsehbaren Funktionsbeschreibung spezifiziert. Der konkrete Funktionsumfang der Software sowie die kundenseitig notwendigen Hard- und Softwareeinsatzbedingungen der Software ergeben sich aus der ebenfalls im Internet einsehbaren Benutzerdokumentation. Der Funktionsumfang gilt jeweils – sofern nicht anders vereinbart – für die aktuelle Version der Software. Die Software CRM-VISIONLINE sowie die in der Leistungszusammenfassung genannten Programmmodule werden nachfolgend als „Vertragssoftware“ bezeichnet.

1.2 Der Auftragnehmer stellt dem Kunden die in der Funktionsbeschreibung und in der Benutzerdokumentation abschließend beschriebene Vertragssoftware zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Der Kunde erhält somit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf die Vertragssoftware, welche auf einem zentralen Server gehostet wird, mittels Internet zuzugreifen und die Funktionalitäten der Vertragssoftware im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen.

1.3 Übergabe für die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers ist der Routerausgang des vom Auftragnehmer genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.4 Die Vertragssoftware steht grundsätzlich 24 Stunden am Tag an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeiten beträgt 98,5 % im Jahresmittel. Der Auftragnehmer behält sich jedoch vor, täglich zwischen 22:00 und 24:00 Uhr sowie sonntags zwischen 12:00 und 24:00 Uhr Wartungsarbeiten durchzuführen. Zu diesen Zeiten („Wartungszeiten“) kann die Anwendung dennoch, ggf. mit Unterbrechungen und Einschränkungen verfügbar sein; es besteht jedoch kein Anspruch auf Nutzung. Falls in den Betriebszeiten Wartungsarbeiten erforderlich werden und die Anwendung deshalb nicht zur Verfügung steht, wird der Auftragnehmer den Kunden hierüber nach Möglichkeit rechtzeitig informieren.

1.5 Der Auftragnehmer stellt dem Kunden Speicherplatz nach dem fair-use-Prinzip zur Verfügung und übernimmt die Sicherung der übertragenen Daten. Der Auftragnehmer wird unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Daten, insbesondere Viren, verhindern bzw. unterbinden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist. Es ist dem Kunden jedoch bekannt, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgversprechend beseitigt werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, mit schädigendem Inhalt versehene Daten des Kunden zu löschen. Der Auftragnehmer wird den Kunden hiervon unterrichten.

1.6 Soweit der Kunde Daten – gleich in welcher Form – an den Auftragnehmer übermittelt, stellt der Kunde von diesen Daten Sicherungskopien auf eigenen Datenträgern her. Der Auftragnehmer wird seine Server regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. Im Falle eines dennoch eintretenden Datenverlustes wird der Kunde die betreffenden Daten nochmals unentgeltlich auf den Server des Auftragnehmers übertragen. Für die Einhaltung rechtlicher Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.

1.7 Der Auftragnehmer übernimmt die Pflege der Vertragssoftware, insbesondere die Diagnose und Beseitigung von Mängeln innerhalb angemessener Zeit. Mängel sind wesentliche Abweichungen von der vertraglich festgelegten Spezifikation. Zusätzliche Pflegeleistungen können gegen gesonderte Vergütung durch den Auftragnehmer erbracht werden.

1.8 Soweit es sich nicht ausdrücklich um vertragsgegenständliche Leistungen handelt, schuldet der Auftragnehmer keine weiteren Leistungen. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht zur Erbringung von Installations-, Einrichtungs-, Beratungs-, Anpassungs- und / oder Schulungsleistungen sowie zur Erstellung und Überlassung von Individualprogrammierungen bzw. von Zusatzprogrammen verpflichtet.

2. Nutzungsrechte

2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages das entgeltliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Vertragssoftware auf dem System im Rechenzentrum des Auftragnehmers zu nutzen. Eine Überlassung der Vertragssoftware an den Kunden erfolgt nicht. Soweit der Auftragnehmer während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Vertragssoftware bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese in gleicher Weise. Der Auftragnehmer ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates jedoch nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist oder an anderer Stelle in diesem Vertrag abweichend vereinbart wurde. Über die Zwecke dieses Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Vertragssoftware oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.

2.2 Für jeden einzelnen Fall, in dem der Kunde die Nutzung der Vertragssoftware durch Dritte schuldhaft ermöglicht, hat der Kunde jeweils Schadensersatz in Höhe der Vergütung zu leisten, die im Falle des Abschlusses eines Vertrages während einer ordentlichen Vertragsdauer von zwei Jahren für einen einzelnen Nutzer angefallen wäre. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden vorliegt, bleibt dem Kunden vorbehalten. Alle weitergehenden Rechte des Auftragnehmers bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

2.3 Im Falle einer unberechtigten Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung hat der Kunde dem Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Name und Anschrift mitzuteilen.

2.4 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware ohne Verschulden des Auftragnehmers durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Der Auftragnehmer wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

3. Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde wird alle zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages notwendigen Pflichten rechtzeitig, vollständig und fachlich ordnungsgemäß erfüllen.

3.2 Der diesen Vertrag abschließende Mitarbeiter des Kunden steht dem Auftragnehmer als Ansprechpartner zur Verfügung. Er wird insbesondere die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und gilt als berechtigt, Entscheidungen rechtsverbindlich zu treffen. Der Kunde kann einen anderen oder weitere Ansprechpartner benennen. Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Der Kunde wird darüber hinaus in alleiniger Verantwortung dafür sorgen, dass die Nutzer über einen Internetanschluss und eine geeignete Soft- und Hardwareausstattung bzw. – konfiguration gemäß den Bestimmungen unter „www.crm-visionline.at“ einsehbarer Beschreibung „Systemvoraussetzungen“ verfügen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

3.4 Der Kunde wird die ihm bzw. den Nutzern zugeordnete Nutzer- und Zugangsberechtigung sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Sobald der Nutzer Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Kunde wegen Schadensminderungszwecken verpflichtet, den Auftragnehmer umgehend hiervon zu informieren.

3.5 Der Kunde wird darüber hinaus die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift. Auch im Übrigen wird der Kunde sämtliche datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen beachten.

3.6 Der Kunde wird die vereinbarte Vergütung stets fristgerecht zahlen.

3.7 Der Kunde wird die Vertragssoftware in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine Inhalte mit rechtswidrigen Inhalten übermitteln. Der Kunde wird auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die vom Auftragnehmer betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze des Auftragnehmers unbefugt einzudringen.

3.8 Der Kunde wird Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich melden und dabei angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt und den Auftragnehmer bei der Fehlersuche aktiv unterstützen. Stellt sich nach Prüfung einer Mangelmitteilung des Kunden durch den Auftragnehmer heraus, dass der Mangel nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers aufgetreten ist, kann der Auftragnehmer dem Kunden die Kosten der Prüfung der Fehlermeldung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers aufgetreten ist.

3.9 Bei der Nutzung der Vertragssoftware sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Kunde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Republik Österreich beachten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit, noch auf Virenfreiheit noch auf technische Verarbeitbarkeit hin.

3.10 Der Kunde wird vor Versendung der Daten und Informationen dieser auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen. Schließlich wird der Kunde bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages seine im System vorhandenen Datenbestände durch Downloads regelmäßig sichern, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Beendigung des Vertrages auf diese Datenbestände kein Zugriff durch den Kunden mehr möglich ist.

3.11 Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden bereitgestellten Daten oder Inhalte geltend, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte bestehen. Der Auftragnehmer wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist der Auftragnehmer unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die dem Auftragnehmer durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann der Auftragnehmer dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er dem Auftragnehmer den daraus entstehenden Schaden ersetzen und den Auftragnehmer insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

3.12 Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, alle sachdienlichen Mitwirkungsleistungen unverzüglich und kostenlos vorzunehmen, insbesondere, wenn der Auftragnehmer ihn dazu auffordert und die erforderlichen Maßnahmen einen angemessenen Aufwand nicht übersteigen.

3.13 Bei einem schwerwiegenden oder anderem Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei wiederholten Verstößen ist der Auftragnehmer berechtigt, nach ihrer Wahl die Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise vorübergehend einzustellen oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Kosten, die dem Auftragnehmer durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann der Auftragnehmer dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, so ist er dem Auftragnehmer gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütung für die Nutzung der Vertragssoftware und aller weiteren Leistungen ist in der aktuellen Preisliste geregelt. Die Vergütung besteht aus einer monatlichen Pauschale für die Bereitstellung. Soweit der Auftragnehmer weitere in diesem Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen erbringt, gelten hierfür die jeweils gültigen Preise. Die Preislisten können jederzeit auf der Internetseite von DI Eduard Hans FRITZ unter der Adresse „www.crm-visionline.at“ eingesehen werden.

4.2 Der Kunde hat die Nutzung der Vertragssoftware unter den ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten auch dann zu vergüten, wenn sie durch unbefugte Dritte erfolgt. Voraussetzung für den Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung ist der Nachweis, dass der Kunde die Nutzung durch den Dritten zu vertreten hat. Die Vergütungspflicht besteht auch dann, wenn der Kunde einen begründeten Verdacht hatte, dass die Zugangsdaten Dritten bekannt geworden sind, und den Auftragnehmer nicht unverzüglich informiert hat. Den Kunden trifft jedoch keine Pflicht zur Vergütung der Nutzung durch Unbefugte, wenn die Nutzungshandlung erfolgt ist, nachdem der Kunde den Auftragnehmer über das Bekanntwerden der Zugangsdaten an Dritte informiert hat.

4.3 Von den einmaligen Vergütungen (Basispaketen) werden 50 % der Vergütung bei Vertragsabschluss und 50 % bei Inbetriebnahme fällig. Die laufenden Vergütungen werden im Voraus jeweils zum 1. des Monats fällig. Andere Leistungen werden nach Erbringung der Leistung und Zugang der Rechnung bei dem Kunden fällig.

4.4 Alle genannten Vergütungen und Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird zusätzlich zu der Vergütung in Rechnung gestellt.

4.5 Zum Ausgleich von gestiegenen Personal- und sonstigen Kosten hat der Auftragnehmer das Recht, die Preise und Vergütungen für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu ändern. Die Erhöhung für die Vertragsgegenständlichen Leistungen ist mit 10 % p.a. begrenzt. Eine solche Preisänderung ist jedoch frühestens zwölf Monate nach Vertragsabschluss und nur einmal jährlich zulässig. Der Auftragnehmer wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen. Für den Fall, dass der Kunde die Preiserhöhung nicht akzeptiert, ist er berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, soweit die Preiserhöhung mehr als 5 % des bisherigen Preises ausmacht. Im Fall der Kündigung gelten die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht erhöhten Preise.

4.6 Der Kunde darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Der Kunde kann seine Forderung aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten.

5. Verzug

5.1 Während eines Zahlungsverzugs des Kunden in erheblicher Höhe (mehr als ein Monatsentgelt) ist der Auftragnehmer berechtigt, den Zugang zu der Vertragssoftware zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise und Vergütungen zu zahlen.

5.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines erheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

5.4 Kommt der Auftragnehmer mit der betriebsfähigen Bereitstellung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 7. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens drei Wochen betragen muss, nicht einhält.

6. Leistungsänderungen

6.1 Der Auftragnehmer kann die Leistung jederzeit in einer für den Kunden zumutbaren Weise ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z. B. durch Störung der Leistungserbringung durch Subunternehmer, und die Leistungsmerkmale, wie in der Leistungszusammenfassung und der Benutzerdokumentation beschrieben, weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind.

6.2 Unabhängig hiervon ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Leistungsangebot oder Teile desselben zu ändern oder zu ergänzen.

7. Haftung für Mängel

7.1 Für Mängel der vertragsgegenständlichen Leistungen haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe dieser Ziffer 7, soweit Beeinträchtigungen nicht auf Einschränkungen der Verfügbarkeit beruhen.

7.2 Sind die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mangelhaft, wird der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist und nach Zugang einer Mängelrüge die Leistungen nach ihrer Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Beim Einsatz von Software Dritter, die der Auftragnehmer zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, besteht die Mängelhaftung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Patches. Schlägt die mangelhafte Erbringung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung um einen angemessenen Betrag mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallene monatliche Vergütung beschränkt.

7.3 Der Kunde wird den Auftragnehmer unverzüglich von aufgetretenen Mängeln schriftlich oder per E-Mail unterrichten.

7.4 Der Kunde wird den Auftragnehmer bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

7.5 Weitergehende und andere als in dieser Ziffer 7 ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht, soweit der Auftragnehmer nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen weitergehend haftet.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, abschließend wie folgt:

8.1 Der Auftragnehmer haftet für einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt. Bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden ersetzt der Auftragnehmer den Aufwand für die Wiederherstellung oder Neubeschaffung der Sachen bis zu einem Betrag von der Höhe einer Jahresvergütung je Kalenderjahr. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

8.2 Die Haftungsbegrenzung unter 8.1 gilt nicht für Fälle des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8.3 Weitergehende und andere als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Recht, sind ausgeschlossen, soweit nicht im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften weitergehend gehaftet wird.

9. Datenschutz und Datensicherheit

9.1 Beide Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in der Republik Österreich gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

9.2 Beide Vertragspartner werden darüber hinaus die Bestimmungen, die für die Auftragsdatenverarbeitung und für das Rechenzentrum anwendbar sind, beachten und werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von § 14 Datenschutzgesetz treffen.

9.3 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9.4 Es wird klargestellt, dass der Kunde sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“ bleibt. Der Kunde ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen kundenspezifischen Daten (eingegebene Daten, verarbeitete, gespeicherte Daten, ausgegebene Daten) allein berechtigt. Der Auftragnehmer nimmt keinerlei Kontrolle der für den Kunden gespeicherten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Kunde. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, die kundenspezifischen Daten ausschließlich nach Weisung des Kunden (z. B. zur Einhaltung von Lösungs- und Sperrungspflichten) und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen; insbesondere ist es dem Auftragnehmer verboten, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden die kundenspezifischen Daten Dritten auf jedwede Art zugänglich zu machen. Dies gilt auch, wenn insoweit eine Änderung oder Ergänzung der kundenspezifischen Daten erfolgt. Hingegen ist der Auftragnehmer im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen während der Geltung dieses Vertrages zur Verarbeitung und Verwendung der Daten des Kunden berechtigt.

9.5 Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit der Vertragssoftware sowie sonstigen Systemkomponenten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Kunden nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzgesetzes und des vertragskonformen Umgangs des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs der Vertragssoftware nach diesem Vertrag.

9.6 Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, vertraulich behandeln. Die Vertragspartner werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach dem Kündigen dieses Vertrages für weitere zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsende, bestehen.

9.7 Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmer eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

10. Vertragslaufzeit, Kündigung

10.1 Dieser Vertrag tritt mit der schriftlichen Übermittlung einer Bestellung an den Auftragnehmer in Kraft. Die Laufzeit ist unbegrenzt, beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung (Inbetriebnahme) und beträgt mindestens 6 Monate.

10.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

10.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung besteht insbesondere, wenn:

10.3.1 ein Vertragspartner gegen wesentliche Verpflichtungen oder wiederholt gegen nicht wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt und den Verstoß auch nach Aufforderung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist beseitigt, oder

10.3.2 einem Vertragspartner das Festhalten am Vertrag infolge von höherer Gewalt nicht zumutbar ist, oder

10.3.3 über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung unmittelbar bevorsteht.

10.4 Alle Kündigungen nach diesem Vertrag haben schriftlich zu erfolgen, um wirksam zu sein.

10.5 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, sind die Parteien verpflichtet, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln. Hierzu wird der Auftragnehmer insbesondere die Daten des Kunden unverzüglich löschen und sämtliche angefertigte Kopien vernichten.

11. Höhere Gewalt

11.1 Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung zur Leistung aus diesem Vertrag befreit, wenn und soweit die Nichterfüllung von Leistung auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsabschluss zurückzuführen ist.

11.2 Als Umstände höherer Gewalt gelten z. B. Kriege, Streiks, Unruhen, Enteignung, Sturm, Überschwemmung und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände (insbesondere Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechung oder Zerstörung datenführender Leitungen).

11.3 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich und in schriftlicher Form in Kenntnis zu setzen und die andere Vertragspartei in gleicher Weise zu informieren, sobald das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Garantien sind nur dann als Garantien im Rechtssinne zu qualifizieren, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet sind. Werden Erklärungen, Ergänzungen, Konkretisierungen, Zusicherungen und/oder Garantien von Vertretern oder Hilfspersonen des Auftragnehmers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

12.2 Die Vertragsparteien können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der anderen Partei die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.

12.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

12.4 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher aus diesem Vertragsverhältnis resultierender Rechtsbeziehungen die Anwendung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12.6 Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.

St. Veit im Mühlkreis, März 2009